

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 22.11.2024	Vorlage Nr. 2024/0295/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		26.11.2024	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		10.12.2024	Entscheidung	

BETREFF

Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten der Kindertagesstätten ab 01.07.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt dem Trägeranteil bzw. Sitzgemeindeanteil (bei freien Trägern) an den Personalkosten der Kindertagesstätten rückwirkend ab 01.07.2021 in Höhe von 12,5 % für die Ü2 Plätze (Plätze für 2-6Jährige) zu.
2. Für die U2 Plätze (Krippe) und Plätze für Schulkinder (Hortplätze) wird die Verwaltung beauftragt, den Trägeranteil an den Personalkosten der Kindertagesstätten mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe auf den bisherigen prozentualen Trägeranteil (5% Krippe, 10% Horte) zu verhandeln.
3. Die vor der Übergangsvereinbarung gezahlten Sachkostenzuschüsse für die Jahre 2021 bis 2023 werden rückwirkend ab dem 01.07.2021 zurückgefordert.
Für das Jahr 2024 werden keine Sachkostenzuschüsse ausgezahlt.
Für das Jahr 2025 sind eventuell mögliche Zuschüsse nach dem Vorliegen einer Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.
4. Die Vereinbarung mit der Protestantischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim zur Übernahme des Trägeranteils für den Betrieb einer dritten Gruppe (Krippengruppe) in der Ev. Kindertagesstätte „Sonnenblume“ wird rückwirkend zum 01.07.2021 gekündigt.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:



KTR 365200, KST 834090, Konto 414430: kein Mehraufwand bei 12,5%, da bereits ab 7/2021 mit 12,5% prozentualer Trägeranteil kalkuliert wurde (keine Trennung der PK für Kita und Krippenbereich)
Mehrerträge bei bisherigem prozentualem Trägeranteil von 5% für den Zeitraum 7/2021-2024: ca. 152.250 €, für 2025: 43.500 €

KTR 365300, KST 834160, 834161, 834161, Konto 414430: Mehraufwand bei 12,5% für 7/2021-2024: ca. 83.000 €, für 2025: 23.800 €

KTR 365600, KST 834181, Konto 541900: Mehrertrag durch Rückforderung Sachkostenzuschuss für 7/2021-2023: 35.000 €

KTR 365600, KST 834182, Konto 541900: Mehrertrag durch Rückforderung Sachkostenzuschuss für 7/2021-2023: 26.250 € und Rückforderung Trägeranteil 3. Gruppe für 7/2021-2024: ca. 10.500 €

Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen Kitagesetzes ab 01.07.2021 änderte sich die Finanzierung der Personalkosten für die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten.

Nach dem alten Kitagesetz wurden die Personalkosten durch Zuweisungen des Landes, Zuwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Kreisjugendamt), Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und der Gemeinden aufgebracht. Die Finanzierungsanteile wurden gesetzlich zwischen den Beteiligten klar geregelt und richteten sich insbesondere nach der Gruppenstruktur der Einrichtung (**Anlage 1**).

Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII soll sich der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit einer angemessenen Eigenleistung an den Kosten einer Maßnahme beteiligen.

Im neuen Kitagesetz, § 5 Abs. 2 KiTaG, ist in Analogie zum SGB VIII festgelegt, dass der Träger der Einrichtung (hier sind alle Träger nicht nur die freien Träger gemeint!) bereit und in der Lage sein muss, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Auf eine Festlegung zur Höhe eines Trägeranteils wurde im neuen Kitagesetz verzichtet. Lediglich der prozentuale Landesanteil wurde in § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelt. Dieser beträgt bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft 44,7%, bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe 47,2%.

Nach dem Abzug der Landeszuweisungen zu den Personalkosten kann die Aufbringung der verbleibenden Kosten zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) auf dem Vereinbarungsweg festgelegt werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG regelt, dass auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege der nach [§ 75 SGB VIII](#) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger getroffen wird.

Damit ist es möglich, Verhandlungsgrundlagen über sämtliche Kostenarten sowie über Anforderungen an die Planung und den Betrieb von Tageseinrichtungen zu schaffen, die die Basis für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden.

So können die Einrichtungsträger in ihrer Unterschiedlichkeit auch unterschiedlich behandelt werden. Neben ihrer inhaltlichen Ausrichtung müssen ihre unterschiedlichen finanziellen Verhältnisse, bei der Beurteilung der angemessenen Eigenleistung ebenfalls beachtet werden. Die Angemessenheit der Eigenleistung kann sich folglich nur aus einer Beurteilung der Gesamtsituation des jeweiligen Einrichtungsträgers ergeben, was eine alle Einrichtungsträger vereinheitlichende Betrachtungsweise verbietet.

Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Diese Regelung ergibt sich aus § 5 Abs. 4 KiTaG.

Auf eine Rahmenvereinbarung, die für alle betroffenen Kitas im Land gilt, konnten man sich seit Inkrafttreten des neuen Kitagesetzes nicht einigen, eine landeseinheitliche Regelung konnte lediglich in Form einer Übergangsvereinbarung bis Ende des Jahres geschlossen werden, um insbesondere die Einrichtungen in freier Trägerschaft zu erhalten und einen Schritt in Richtung der gesetzlich geforderten Rahmenvereinbarung einzuleiten.

Nach Mitteilung des Landkreistages und des Städtetages Rheinland-Pfalz vom 15.11.2024 wird es für die Zeit ab dem 01.01.2025 keine Rahmenvereinbarung geben. Die Gespräche für eine Rahmenvereinbarung werden im kommenden Jahr fortgesetzt.

Wenn keine Rahmenvereinbarung vorliegt, muss der Kreis mit jedem kommunalen Träger eine Vereinbarung schließen, in der die individuellen Bedürfnisse und Kosten sowie Eigenanteile geregelt werden. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 1 KiTaG. Danach werden die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes, Elternbeiträge und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung nicht gedeckt sind, durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

Mit Schreiben vom 04.11.2024 (**Anlage 2**) hat das Kreisjugendamt anstelle der individuellen Verhandlungen mit den jeweiligen Trägern einen einheitlichen Vorschlag zur künftigen Höhe der Träger- bzw. Sitzgemeindeanteile eingebracht und bittet um Einverständnis in Form einer beigefügten Zustimmungserklärung bis spätestens 30.11.2024.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu dieser Regelung kein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf somit der Entscheidung des Stadtrates.

Die vorgeschlagene Regelung betrifft den Trägeranteil für alle zehn städtischen Kindertagesstätten sowie den Sitzgemeindeanteil für die beiden konfessionellen Kindertagesstätten (evangelische und katholische Kita). Um kreisweit eine einheitliche Regelung zu treffen, hat der örtliche Träger der Jugendhilfe einen einheitlichen Beitrag von 12,5% vorgeschlagen.

Anlage 3 zeigt im Überblick die Finanzierung nach dem alten und dem neuen Kitagesetz unter Beachtung des Vorschlages des Kreisjugendamtes mit einem Träger- und Sitzgemeindeanteil in Höhe von 12,5%.

Neue Finanzierung für Tageseinrichtungen kommunaler Träger

Zur Deckung der anerkannten Personalkosten bei **kommunalen Kitas** ergeben sich nach-folgende Finanzierungsanteile:

44,7% Landesmittel

42,8% Kreismittel

12,5% Eigenmittel

Der Eigenanteil für die Stadt hat sich gegenüber der bisherigen Finanzierung nicht verändert; eine Einverständniserklärung könnte daher grundsätzlich (für Ü2-Plätze) erfolgen.

Bei den **Krippen** und **Horten** ergibt sich jedoch eine Veränderung der Trägeranteile.

Krippen:

Anteil nach altem Kita-Gesetz: 5%

Anteil nach neuem Vorschlag: 12,5%

Horte:

Anteil nach altem Kita-Gesetz: 10%

Anteil nach neuem Vorschlag: 12,5%

Anlage 4 stellt den ermittelten Mehraufwand für die Stadt Bad Dürkheim zur Finanzierung der Personalkosten für den Bereich Krippe und Horte dar. Insgesamt entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund **67.200 €** (23.700 € bei den Horten und 43.500 € bei der Krippe).

Der Erhöhung des Trägeranteils bei den Horten um 2,5% wurde mit einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von rund **23.700 €** berechnet.

Mit der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagsfördergesetz (GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Bedarf an Hortplätzen vermutlich zurückgehen.

Die Erhöhung des Trägeranteils bei den Krippen um 7,5% verursacht einen weitaus höheren Mehraufwand und ist im Hinblick auf den Rechtsanspruch der Einjährigen und der eventuellen Schaffung von weiteren Krippenplätzen zu betrachten.

Derzeit würde ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 43.500 € entstehen.

Finanzierung Tageseinrichtungen kirchlicher Träger

Bei den konfessionellen Trägern ergibt sich eine andere Situation. Hier wurde für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2024 eine Übergangsvereinbarung (**Anlage 5**) durch die kommunalen Spitzenverbände, der Vertretung der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie dem katholischen Büro Mainz zur Finanzierung der Kindertagesstätten verhandelt.

Nach der Übergangsvereinbarung gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) auf Grundlage des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG eine Förderung zur anteiligen Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen notwendigen Kosten. Darin enthalten ist ein Zuschuss für die Sachkosten.

Von den anerkannten Personalkosten entfallen

47,2% Landesmittel

42,8% Kreismittel

12,5% Sitzgemeindeanteil Stadt

Die Förderung beträgt für die konfessionellen Träger 102,5% der zuwendungsfähigen Personalkosten (99% für Personalkosten + 3,5% für sonstige notwendige Kosten). Die Energie- und Heizmittelkosten sind von der Förderpauschale umfasst und werden nicht den gebäudebezogenen Kosten zugerechnet. Der bisherige Sitzgemeindeanteil der Stadt bleibt weiterhin unverändert; eine Einverständniserklärung könnte auch hier erfolgen.

Sachkostenzuschüsse für die konfessionellen Tageseinrichtungen

Neben dem Sitzgemeindeanteil muss der Stadtrat auch über die Sachkostenzuschüsse für die konfessionellen Kitas rückwirkend ab dem 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 entscheiden. Die Übergangsvereinbarung regelt unter Ziffer II, Nr. 3, dass keine gesonderten Leistungsvereinbarungen über die Gewährung von Personal- sowie sonstige notwendige Kosten (Ausnahme gebäudebezogene Kosten) mit den im Einzugsbereich der Tageseinrichtung liegenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden geschlossen werden.

Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, sollen daher bestehende, vor dem 01.07.2021 mit dem im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden abgeschlossene Leistungsvereinbarungen rückwirkend zum 01.07.2021 aufgehoben werden.

Die Sachkostenzuschüsse (ab 01.07.2021-2023) in Höhe von insgesamt **61.250 € (Anlage 6)** sind zurückzufordern, für das Jahr 2024 wurden bisher noch keine Zuschüsse angewiesen.

Kündigung der Vereinbarung mit der Protestantischen Kirchengemeinde

In diesem Zusammenhang muss auch die Vereinbarung mit der Protestantischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim zur Übernahme des Trägeranteils für den Betrieb einer dritten Gruppe (Krippengruppe) in der Ev. Kindertagesstätte „Sonnenblume“ rückwirkend zum 01.07.2021 gekündigt werden (**Anlage 7**).

Der seit 01.07.2021 bis 2024 gezahlte Trägeranteil für die dritte Gruppe wird zurückgefordert, sobald die Abrechnung durch das Kreisjugendamt erfolgt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die Anteile an den Personalkosten für Kitas in Rheinland-Pfalz nach altem Kitagesetz

Anlage 2: Schreiben des Kreisjugendamtes zur Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten der Kitas ab dem 01.07.2021

Anlage 3: Übersicht Finanzierung Kitas – Vergleich altes KitaG und neues KiTaG

Anlage 4: Berechnung Mehraufwand Personalkosten Kitas durch Erhöhung Trägeranteil auf 12,5%

Anlage 5: Übergangsvereinbarung

Anlage 6: Übersicht Personalkosten- und Sachkostenzuschüsse konfessionelle Kitas

Anlage 7: Vereinbarung zur Übernahme des Trägeranteils für den Betrieb einer dritten Gruppe (Krippengruppe) in der Ev. Kita „Sonnenblume“